

Zwischenbericht der Bundesregierung zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen

Empfehlung 49

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an qualifizierten Altenpflegerinnen und Altenpflegern im Einklang mit dem WHO-Verhaltenskodex zur Anwerbung von Gesundheitsfachkräften im Ausland zu erhöhen und zu gewährleisten, dass sie zu gerechten und günstigen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden. Er bekräftigt zudem seine bereits vorgelegte Empfehlung an den Vertragsstaat, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Situation älterer Menschen in Pflegeheimen zu ergreifen, die notwendigen Mittel für die Ausbildung von Pflegekräften zur Verfügung zu stellen und Pflegeheime häufiger sowie gründlich zu kontrollieren. Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat in diesem Zusammenhang auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten älterer Menschen (1995).

2018 hat die Bundesregierung die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) initiiert, um im gesellschaftlichen Konsens mit den relevanten Akteuren die Arbeitsbedingungen in der Pflege spürbar zu verbessern und mehr Menschen dazu zu motivieren, den Pflegeberuf zu ergreifen, in ihn zurückzukehren oder ihren Teilzeitanteil aufzustocken. Die KAP hat Maßnahmen zu den Themen Ausbildung und Qualifizierung, Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, innovative Versorgungsansätze, Digitalisierung, Pflegekräfte aus dem Ausland und Entlohnungsbedingungen in der Pflege beschlossen. Alle Maßnahmen sind durch die jeweiligen Vereinbarungspartner in eigener Zuständigkeit umzusetzen. Die Umsetzung wird von der Bundesregierung in einem Monitoring nachgehalten.

Im Einklang mit dem WHO-Verhaltenskodex sollen Pflegekräfte aus dem Ausland durch besser koordinierte Verfahren und zentrale Ansprechpartner schneller und unbürokratischer in Deutschland eingestellt werden. Die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa) übernimmt und bündelt für Krankenhäuser, Pflegeheime und andere Einrichtungen die Anträge für Visa, Berufsanerkennung und Arbeitserlaubnis bei den deutschen Behörden. Die Anerkennungs- und Visaverfahren in Deutschland werden beschleunigt. Bedingt durch die Corona-Pandemie ist die Gewinnung internationaler Pflegefachkräfte im Ausland vorübergehend weitgehend ausgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) zum 1. Januar 2020 wurden die bisher separaten Ausbildungsgänge in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen, generalistisch orientierten, schulgeldfreien Ausbildungsberuf zusammengeführt. Damit hat die Bundesregierung die Ausbildung für Pflegefachkräfte grundlegend reformiert, um diese an die aktuellen pflegerischen Herausforderungen anzupassen und die Attraktivität des Pflegeberufs insgesamt zu erhöhen.

Gleichzeitig wurde die Finanzierung der Pflegeausbildung neu geregelt. Sie erfolgt nun einheitlich über Ausbildungsfonds in den Ländern und ermöglicht damit bundesweit eine qualitätsgesicherte und wohnortnahe Ausbildung. Die Einzelheiten des Finanzierungsverfahrens regelt die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV). Die Reform der Pflegeausbildung wird durch eine

gemeinsame Ausbildungsoffensive¹ und Öffentlichkeitsarbeitskampagne der KAP-Akteure zusätzlich unterstützt.

Alle Pflegeangebote müssen die Menschenwürde respektieren und ein Qualitätsmanagement sicherstellen. Alle Pflegeheime und Pflegedienste werden hierauf und hinsichtlich einer Vielzahl weiterer Qualitätsaspekte jährlich vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. überprüft. Die Ergebnisse der Prüfungen werden veröffentlicht; dies dient der Information der Verbraucher und kann zu korrigierenden oder sanktionierenden Maßnahmen führen. Daneben können Wiederholungsprüfungen bzw. jederzeit Anlassprüfungen, z.B. auf Grund einer Beschwerde, erfolgen. Die regelmäßigen Qualitätsprüfungen sind am Tag zuvor anzukündigen, um die Versorgung der Pflegebedürftigen während der Prüfung sicherzustellen; Anlassprüfungen werden unangemeldet durchgeführt. Im Bereich der vollstationären Pflege wird derzeit ein in den letzten Jahren auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes neues Qualitätssystem eingeführt, das verstärkt auf die Erhebung von Indikatoren für Pflegeergebnisse aufbaut. Eine Überarbeitung der Instrumente der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege findet derzeit statt.

Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) hat die Bundesregierung spürbare Entlastungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege auf den Weg gebracht. Im Rahmen des „Sofortprogramm Pflege“ erhält jede vollstationäre Altenpflegeeinrichtung zusätzliches Pflegepersonal - pauschal vollfinanziert durch die gesetzlichen Krankenversicherungen, um den Aufwand der medizinischen Behandlungspflege zu berücksichtigen. Diese zusätzlichen 13.000 Vollzeitäquivalente in der Altenpflege und das neue Berichts- und Prüfsystem zur Sicherung der Qualität von Pflegeheimen haben die Situation für Pflegebedürftige und Pflegekräfte in Pflegeheimen deutlich verbessert. Zudem wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Investitionen in die Digitalisierung ambulanter und stationärer Altenpflegeeinrichtungen finanziell unterstützt. Gleichzeitig wurden die Krankenkassen verpflichtet, zusätzlich mehr als 70 Millionen Euro für Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung in Kliniken und Pflegeeinrichtungen bereitzustellen.

Mit dem Gesetz für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz) vom 29. November 2019 hat die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen für eine bessere Entlohnung in der Pflegebranche geschaffen. Zum einen wurde das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) dahingehend modifiziert, dass der Bundesarbeitsminister unter Beteiligung arbeitsrechtlicher Kommissionen des „Dritten Weges“ Tarifverträge künftig auf die gesamte Pflegebranche ausweiten kann. Zum anderen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, über höhere Lohnuntergrenzen die Bezahlung in der Pflege insgesamt anzuheben, wobei zukünftig nach Art der Tätigkeit und der Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu differenzieren ist. Derzeit wird zwischen Pflegehilfskräften, qualifizierten Pflegehilfskräften und Pflegefachkräften unterschieden.

Das Pflegelöhneverbesserungsgesetz stärkt außerdem die Handlungsfähigkeit der Pflegekommission, die künftig als ständiges, aus jeweils zwei Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der kirchlichen Dienstnehmerseite sowie der kirchlichen Dienstgeberseite paritätisch besetztes Gremium mit fünfjähriger Amtszeit Empfehlungen für Mindestarbeitsbedingungen (z.B. Mindestentgelte oder Urlaubsanspruch) erarbeiten soll. Der Bundesarbeitsminister kann diese Empfehlungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Erlass einer Rechtsverordnung auf die gesamte Pflegebranche ausweiten.

Mit der Vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Empfehlungen der Pflegekommission vom 28.

¹ Ausbildungsoffensive Pflege

Januar 2020 für die Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2022 branchenweit für verbindlich erklärt. Erstmals werden nach der Art der Tätigkeit und der Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer differenzierende Mindestentgelte festgesetzt. Gleichzeitig werden die Mindestentgelte in Ost und West bis zum 1. September 2021 sukzessive angeglichen und es wird ein bezahlter Mehrurlaub von fünf Tagen für das Kalenderjahr 2020 und von jeweils sechs Tagen für die Kalenderjahre 2021 und 2022 eingeführt. Eine Übersicht der geplanten Erhöhungsschritte der Lohnuntergrenzen in der Pflege im Einzelnen, basierend auf den Empfehlungen der Pflegekommission, ist dem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden angesichts der stark fordernden Situation in der Altenpflege mit dem Krankenhausentlastungsgesetz sowie dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Regelungen zur Unterstützung der Pflegenden und zur Stabilisierung der Pflegesituationen getroffen; insbesondere zu nennen sind:

- Im Umfeld besonders gefährdeter Personen – etwa in Pflegeheimen – soll verstärkt auf Corona-Infektionen getestet werden. So können Infektionen früh erkannt und Infektionsketten effektiv unterbrochen werden.
- Für die Aufrechterhaltung der Versorgung kann insbesondere von den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Personalausstattung abgewichen werden. Pflegekassen wird zudem ein weiterer Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung eingeräumt.
- Etliche Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflege zu Hause wurden befristet ausgeweitet und/oder flexibilisiert, um die Versorgung vor allem durch pflegende Angehörige sicherzustellen.
- Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weitere Arbeitgeber in der Pflege wurden verpflichtet, ihren Beschäftigten eine zusätzliche finanzielle Anerkennung in Höhe von bis zu 1.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei auszuzahlen (sog. Corona-Prämie). Die Einmalzahlungen werden auch bei Personen, die ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Prämie kann auf bis zu 1.500 Euro durch die Länder und die Arbeitgeber aufgestockt werden.
- Pflegeeinrichtungen bekommen durch die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet-
- Wegen der Bedeutsamkeit einer adäquaten Schutzausrüstung hat sich das Bundesministerium für Gesundheit frühzeitig in die Beschaffung eingebracht (Masken, Desinfektionsmittel etc.). Die Auslieferung der beschafften Schutzausrüstung erfolgt nach dem regionalen Bedarf durch die Länder an die jeweiligen Bedarfsträger wie z. B. stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen.

Empfehlung 51

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mit dem Ziel der Beseitigung von Kinderarmut kontinuierlich zu prüfen, ob die Leistungen für Kinder, einschließlich des Kindergeldes, des Kinderzuschlags und des Bildungs- und Teilhabepakets, ausreichend sind. Er empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, Daten zu den Leistungen für Kinder zu erheben, einschließlich der Inanspruchnahme, sowie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schwierigkeiten anspruchsberechtigter Haushalte beim Zugang zu den Leistungen entgegenzuwirken.

Deutschland hat in der aktuellen 19. Legislaturperiode ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Kinderarmut durch Fortentwicklung und Neugestaltung des bestehenden Rechts umgesetzt.

Die drei zentralen Ansatzpunkte zur Reduzierung von Kinderarmut sind: 1) Eltern-Erwerbstätigkeit zu ermöglichen durch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, 2) gezielte finanzielle Familienleistungen für die materielle Sicherung und die soziale Teilhabe von Kindern sowie 3) die Bereitstellung von Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur.

Das Armutsrisiko von Kindern in Deutschland hängt stark von der Erwerbsbeteiligung der Eltern ab. So beträgt das Armutsrisiko von Kindern 70 Prozent, wenn in der Familie kein Elternteil erwerbstätig ist, aber nur etwa 15 Prozent, wenn ein Elternteil in Vollzeit arbeitet. Gehen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nach und ein Elternteil arbeitet Vollzeit, sinkt das Armutsrisiko der Kinder auf 4 Prozent.²

Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für Familien besonders wichtig, weil sie das Existenzminimum von Kindern sichern - ggf. zusammen mit Leistungen der Grundsicherungssysteme - und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Das Kindergeld stieg zum 1. Juli 2019 um 10 Euro monatlich (1. und 2. Kind: je 204 Euro; 3. Kind: 210 Euro; 4. + weitere Kinder: je 235 Euro). Eine weitere Erhöhung um 15 Euro monatlich zu Beginn des Jahres 2021 ist im Koalitionsvertrag vereinbart.

Durch das stufenweise in 2019 und am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft getretene Starke-Familien-Gesetz wurden zudem der Kinderzuschlag und das Bildungs- und Teilhabepaket (Bildungspaket) für Kinder und Jugendliche verbessert. Ziel des Gesetzes ist es, Familien mit kleinen Einkommen wirksamer vor Armut zu schützen, den Bedarf von Kindern zu sichern und dafür zu sorgen, dass sich auch bei kleinen Einkommen die Aufnahme bzw. Ausweitung der Erwerbstätigkeit lohnt. Durch eine bessere Abstimmung mit anderen Leistungen profitieren auch Alleinerziehende stärker als bisher vom Kinderzuschlag. So werden z.B. Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu 45 Prozent. Für das Jahr 2019 betragen die Ausgaben für den Kinderzuschlag 431,5 Millionen Euro, 2018 waren es 382,7 Millionen Euro.

Zum 1. Juli 2019 wurde der Kinderzuschlag durch das Starke-Familien-Gesetz von zuletzt maximal 170 Euro auf 185 Euro pro Kind und Monat erhöht. Die Höhe des Kinderzuschlags wurde so ausgestaltet, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt. Der Kinderzuschlag wird somit entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums und unter Berücksichtigung des jeweiligen (Erst-)Kindergeldes dynamisiert.

² SOEP v34 (Erhebungsjahr 2017, Einkommen aus dem Jahr 2016), eigene Berechnungen Prognos AG.

Durch die Anknüpfung des Kinderzuschlags an das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum, das die Bundesregierung im Existenzminimumbericht³ regelmäßig ausweist, wird gewährleistet, dass zusammen mit dem Kindergeld das Existenzminimum für Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen zur Verfügung steht. Die Fortschreibung des Existenzminimums stellt eine kontinuierliche Überprüfung der Höhe sicher.

Das Bildungspaket dient der Sicherung des spezifischen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden die Leistungen des Bildungspakets zum 1. August 2019 deutlich verbessert. Neben der Erhöhung einzelner Leistungen (z.B. des Betrags für den persönlichen Schulbedarf von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr und des Teilhabebetrags - u.a. für Sport, Musik und Freizeiten - von 10 Euro auf 15 Euro pro Monat) sowie dem Wegfall von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kindertagesstätte und Kindertagespflege können sämtliche Leistungen nun auch als Geldleistung erbracht werden.

Das Gute-KiTa-Gesetz verbessert die Qualität in Kitas und Kindertagespflege und entlastet Eltern bei den Gebühren. Dafür werden zusätzliche Mittel i. H. v. insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro in den Jahren 2019 bis 2022 bereitgestellt, die an die Länder fließen. Die Subventionierung der Kinderbetreuung wirkt sich in besonderem Maße positiv auf die wirtschaftliche Stabilität der Familien aus: Sie entlastet das verfügbare Haushaltseinkommen, ermöglicht (erhöhte) Erwerbstätigkeit beider Elternteile und führt so zu Einkommensgewinnen und einer Reduzierung von Armutsriskien.

Der Unterhaltsvorschuss wurde zum 1. Juli 2017 mit der Anhebung der Altersgrenze und dem Wegfall der Bezugsdauer deutlich ausgebaut und gewährleistet seitdem, dass das sächliche Existenzminimum für alle minderjährigen Kinder alleinerziehender Elternteile zur Verfügung steht. Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden dazu an ca. 820.000 Kinder Leistungen i. H. v. 2,18 Milliarden Euro erbracht. Es werden etwa doppelt so viele Kinder wie vor dem Ausbau der Leistung mit rund der dreifachen Summe unterstützt.

In Deutschland ist es gängige Praxis, einzelne Familienleistungen auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren. Familienleistungen werden auf Basis vorhandener Erkenntnisse kontinuierlich weiterentwickelt und Forschungslücken durch gezielte Studien geschlossen.

Im Rahmen der Reform durch das Starke-Familien-Gesetz wurden der Kinderzuschlag und das Bildungspaket deutlich entbürokratisiert. Der Kinderzuschlag wird in der Regel fest für sechs Monate gewährt. In dieser Zeit entfallen monatliche Überprüfungen von z.B. Einkommen und Wohnkosten. Damit ist der Kinderzuschlag für die Familien eine verlässliche Leistung. Der Antragsaufwand wurde durch verbesserte Antragsformulare reduziert und damit deutlich vereinfacht.

Für die Leistungen des Bildungspakets ist das gesonderte Antragsverfahren weitgehend entfallen. Zur Inanspruchnahme der Leistungen wird auf die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verwiesen. Sie berichtet über Personen im Rechtskreis SGB II mit einem festgestellten Anspruch, also einem positiv beschiedenen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese Daten liegen ab dem Berichtsmontat Mai 2015 vor und können im Internet⁴

³ Bundesministerium der Finanzen (BMF): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht). Abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-10-31-12-existenzminimumbericht-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴ Bundesagentur für Arbeit (BA): Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen). Abrufbar unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_10256/Statischer-Content/Rubriken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Leistungen-Einkommen-Bedarfe-Wohnkosten/Bildung-Teilhabe-Daten-mit-Wartezeit-von-3-Monaten.html

abgerufen werden. Möglichkeiten zur Verbesserung der statistischen Berichterstattung zum Rechtskreis SGB II werden geprüft.

Um den Zugang zu Familienleistungen zu vereinfachen und zu entbürokratisieren, liegt ein weiterer Fokus auf der Digitalisierung bestimmter Familienleistungen. Mit ElterngeldDigital existiert seit 2018 die erste digitalisierte Familienleistung in einzelnen Bundesländern – bis Ende 2020 soll sie im ganzen Bundesgebiet zur Verfügung stehen. Der KinderzuschlagDigital ist seit Jahresbeginn 2020 online. Zudem hat die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen wie den KiZ-Lotsen oder einer Videoberatung umgesetzt, um Anspruchsberechtigten den Zugang zum Kinderzuschlag zu erleichtern.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde der Kinderzuschlag mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket I) vom 27. März 2020 vorübergehend zu einem „Notfall-KiZ“ ausgebaut. So soll insbesondere Familien geholfen werden, die aufgrund der Krise kurzfristig ein kleineres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen.

Durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 wird befristet sichergestellt, dass bei einer pandemiebedingten Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege die Aufwendungen der davon betroffenen Kinder und Jugendlichen für eine Mittagsverpflegung auch dann durch das Bildungspaket übernommen werden, wenn für das Mittagessen besondere Erbringungswege vorgesehen sind und es nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde auch ein Kinderbonus i. H. v. 300 Euro für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind beschlossen. Damit wird gezielt ein kurzfristiger zusätzlicher Konjunkturimpuls gesetzt, indem die Kaufkraft von Familien gestärkt wird. Insbesondere Familien mit kleinen und mittleren Einkommen kommt der Kinderbonus zugute.

Empfehlung 55

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat folgende Maßnahmen:

b) Weitere Erhöhungen der öffentlichen Ausgaben für den Bereich Wohnen;

Auf dem Wohngipfel am 21. September 2018 hat die Bundesregierung eine gemeinsame Wohnraumoffensive mit Ländern und Kommunen beschlossen. Das breite Maßnahmenpaket umfasst neben investiven Impulsen für den Wohnungsneubau und der Sicherung der Bezahlbarkeit auch den Bereich der Baukostensenkung und der Fachkräftesicherung. Ziel ist die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum. Die Bundesregierung kann bei der Umsetzung der Wohnraumoffensive eine außergewöhnlich erfolgreiche Bilanz ziehen. Alle zentralen Beschlüsse des Wohngipfels sind umgesetzt oder auf den Weg gebracht worden.

Mit den Maßnahmen der Wohnraumoffensive sind die öffentlichen Ausgaben für den Bereich Wohnen deutlich erhöht worden. Nach dem 27. Subventionsbericht des Bundes haben sich beispielsweise die Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Bereich Wohnungswesen und Städtebau zwischen 2017 und 2020 (Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt) mehr als verdoppelt. Die Finanzhilfen der Länder im Bereich Wohnungswesen und Städtebau sind zwischen 2017 und 2019 um knapp 60 Prozent gestiegen.

Die Bundesregierung stellt in dieser Legislaturperiode allein für den sozialen Wohnungsbau, das Baukindergeld, das Wohngeld und die Städtebauförderung mehr als 13 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die soziale Wohnraumförderung der Länder unterstützt der Bund im Zeitraum 2018 bis 2021 mit insgesamt 5 Milliarden Euro. Zudem wird der Wegfall der Entflechtungsmittel ab dem Jahr 2020 im Kontext der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen kompensiert, u. a. durch zusätzliche Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder. Damit wird denjenigen Haushalten geholfen, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

Mit dem Baukindergeld i. H. v. 1.200 € pro Kind und Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren wird die Eigentumsbildung für Familien und Alleinerziehende mit Kindern rückwirkend im Zeitraum ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 unterstützt. Mit rd. 230.000 Anträgen bis Ende Mai 2020 ist dieses Instrument sehr erfolgreich. Und es erreicht zielgenau diejenigen Familien mit Kindern, die eine Förderung wirklich benötigen, um Wohneigentum bilden zu können. Auswertungen zeigen, dass etwa 60 Prozent der bisherigen Empfängerhaushalte ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von bis zu 40.000 Euro haben. Das ist ein wirkungsvoller Beitrag zur Erhöhung der im internationalen Vergleich relativ niedrigen Wohneigentumsquote in Deutschland.

Mit dem Wohngeld werden Haushalte mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten entlastet. Mit der Wohngeldreform zum 01. Januar 2020 wurde dieses wichtige Instrument zur Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens gestärkt, indem Leistungsniveau und Reichweite des Wohngelds erhöht wurden. Zudem wird das Wohngeld künftig alle zwei Jahre an die Einkommens- und Mietentwicklung angepasst. Diese Dynamisierung stellt sicher, dass das Wohngeld seine Entlastungswirkung im Zeitablauf behält. Darüber hinaus werden die Wohngeldausgaben mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung ab 2021 um 10 Prozent erhöht, um Wohngeldhaushalte gezielt bei den Heizkosten zu entlasten.

Weitere investive Maßnahmen sind beispielsweise die Städtebauförderung i. H. v. 790 Millionen Euro pro Jahr oder die steuerlichen Förderungen für den freifinanzierten Mietwohnungsbau und für energetische Sanierungsmaßnahmen. Auch die KfW-Förderprogramme für den altersgerechten Umbau, den Einbruchschutz und energetischer Sanierungsmaßnahmen wurden gestärkt.

Eine Übersicht über alle Maßnahmen der Wohnraumoffensive bietet das Ergebnispapier des Wohngipfels und eine Broschüre zum Umsetzungsstand der Wohnraumoffensive⁶. Aktuelle Ergebnisse können auch der Internetseite www.die-wohnraumoffensive.de entnommen werden.

Infolge der COVID-19-Pandemie kommt es voraussichtlich zu Mehrausgaben bei den Sozialleistungen für das Wohnen. Bei sinkenden Einkommen wirken Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung als automatische Stabilisatoren für Mieterinnen und Mieter sowie selbstnutzende Eigentümer. Unternehmen der Wohnungswirtschaft sowie gewerblich tätigen privaten Vermietern stehen die allgemeinen Hilfsprogramme im Rahmen des Corona-Schutzschildes der Bundesregierung und der Länder offen. Weitere, insbesondere zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Mieterinnen und Mietern und privaten Vermieterinnen und Vermietern in der COVID-19-Pandemie sind nicht mit einer Erhöhung der öffentlichen Ausgaben für den Bereich Wohnen verbunden.

c) Erhöhung der Grenzen für die Übernahme der Wohnkosten in der sozialen Grundsicherung, um den Marktpreisen Rechnung zu tragen;

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung verfolgen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Ziel, den existentiell notwendigen Bedarf für Unterkunft und Heizung sicherzustellen. Um das Grundbedürfnis "Wohnen" und die Funktion der Unterkunft als räumlichen Lebensmittelpunkt zu schützen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung durch die zuständigen kommunalen Träger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist dabei die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen an den Besonderheiten des Einzelfalls zu messen.

Die Rechtsprechung hat den unbestimmten Rechtsbegriff der "Angemessenheit" der Aufwendungen für die Unterkunft konkretisiert; danach ist die abstrakte Angemessenheit nach einem so genannten „schlüssigen Konzept“ zu bestimmen. Dabei wird untersucht, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist nicht nur auf die auf dem Markt tatsächlich angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen (sog. "Bestandsmieten"). Hierbei vertritt die Rechtsprechung die sog. Produkttheorie. Danach müssen nicht beide Faktoren, Wohnungsgröße und der im Quadratmeterpreis ausgedrückte Wohnungsstandard, je für sich betrachtet angemessen sein. Vielmehr ist es ausreichend, dass das Produkt aus Wohnfläche und angemessenem Quadratmeterpreis eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (z.B. Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 19. Februar 2009, Az.: B 4 AS 30/08 R). Für die Wohnfläche wird dabei auf die Flächenrichtwerte des sozialen Wohnungsbaus der Länder zurückgegriffen.

Die festgestellte angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss so gewählt werden, dass es dem Leistungsberechtigten möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten. Den Marktpreisen wird damit bereits nach geltendem Recht Rechnung getragen.

⁵ Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI): Ergebnisse des Wohngipfels. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/ergebnisse-wohngipfel.pdf?__blob=publicationFile&v=6

⁶ Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI): Die Wohnraumoffensive und ihr Umsetzungsstand. Abrufbar unter: https://www.die-wohnraumoffensive.de/fileadmin/user_upload/aktivitaeten/veroeffentlichungen/Wohnraumoffensive_Umsetzungssstand.pdf

Auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde für Bewilligungszeiträume, die vom 1. März 2020 bis 30. September 2020 beginnen, bestimmt, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden. Der Grund dafür ist, dass die Unterkunft Betroffener wegen kurzfristiger Einkommensausfälle nicht gefährdet werden sollte.

Um bezahlbares Wohnen zu sichern hat die Bundesregierung zudem bereits in der vergangenen Legislaturperiode die sogenannte Mietpreisbremse auf den Weg gebracht. Seit Juni 2015 darf die Miete bei Wiedervermietung von Wohnungen in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt die ortsübliche Vergleichsmiete maximal um 10 Prozent überschreiten. Zum 1. Januar 2019 hat das Mietrechtsanpassungsgesetz Änderungen an den Regelungen der Mietpreisbremse vorgenommen. Insbesondere wurde eine vorvertragliche Pflicht des Vermieters eingeführt, den Mieter auf eine Ausnahme von der Mietpreisbremse wie beispielsweise eine höhere Vormiete hinzuweisen, wenn er sich auf diese berufen will.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn vom 19. März 2020 wurden weitere Verbesserungen für Mieterinnen und Mieter bezüglich der Rückforderung beschlossen. Bei Mietbeginn nach dem 31. März 2020 kann der Mieter zukünftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern, wenn er den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten 30 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügt.

Die gemeinsame Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen sieht darüber hinaus vor, den Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete von bislang vier auf sechs Jahre zu verlängern. Durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete wurde das Vorhaben umgesetzt.

Anlage 1

Die geplanten Erhöhungsschritte der Lohnuntergrenzen in der Pflege im Einzelnen, basierend auf Empfehlungen der Pflegekommission:

Für Pflegehilfskräfte

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
	Höhe	Steigerung	Höhe	Steigerung
ab 01.05.2020*	11,35 €	-	10,85 €	-
ab 01.07.2020	11,60 €	2,20 %	11,20 €	3,23 %
ab 01.04.2021	11,80 €	1,72 %	11,50 €	2,68 %
ab 01.09.2021	12,00 €	1,69 %	12,00 €	4,35 %
ab 01.04.2022	12,55€	4,58 %	12,55 €	4,58 %

Für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit)

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
	Höhe	Steigerung	Höhe	Steigerung
ab 01.04.2021	12,50 €	-	12,20 €	-
ab 01.09.2021	12,50 €	-	12,50 €	2,46 %
ab 01.04.2022	13,20 €	5,60 %	13,20 €	5,60 %

Für Pflegefachkräfte

	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein		Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	
	Höhe	Steigerung	Höhe	Steigerung
ab 01.07.2021	15,00 €		15,00 €	-
ab 01.04.2022	15,40 €	2,67 %	15,40 €	2,67 %

